



Nro. 131.

Donnerstag den 1. November

1832.

**Gubernial-Verlautbarungen.**

Z. 1453. (2) Nr. 23456, 3863.

**C i r c u l a r e**

des k. k. illyrischen Landes-Guberniums zu Laibach. — Die Einfuhr Istrianer Weine gegen begünstigten Zoll findet noch ferners statt. — Seine k. k. Majestät haben mit a. h. Entschliessung vom 22. September d. J. zu genehmigen geruhet, daß die in Istrien und dem österröichischen Küstenlande erzeugten Weine gegen den begünstigten Zoll von Einem Gulden für den Wiener Sporco-Zentner in das Innere der Monarchie, und gegen Beobachtung der vorgeschriebenen Controlmassregeln noch ferners, und zwar in so lange dieserwegen nichts Anders verfügt wird, eingeführt werden dürfen. — Dieses wird hiemit in Folge herabgelangten hohen Hofkammer-Decrets vom 7. October 1832, Zahl 43183, zur allgemeinen Kenntniß gebracht. — Laibach am 18. October 1832.

Joseph Camillo Freyherr v. Schmidburg,  
Landes-Gouverneur.

Carl Graf zu Welsperg Raitenau  
und Primör, k. k. Hofrath.

Franz Ritter v. Jacomini,  
k. k. Gubernial-Secretär, als Referent.

Z. 1452. (2) Nr. 23810.

**C u r r e n d e**

des k. k. Landes-Guberniums zu Laibach. — Mittelft welcher kund gemacht wird, daß in Folge hohen Hofkanzlei-Decretes vom 28. September l. J., Zahl 21484, die Manipulationswährung des Versakamtes zu Klagenfurt mit 1. November d. J. auf Conventions-Münze festgesetzt wird. — Ueber Antrag dieses Guberniums hat die hohe k. k. Hofkanzlei in Folge Decretes vom 28. September d. J., Z. 21484, im Einverständnisse mit der hohen k. k. obersten Justizstelle und der hohen allgemeinen Hofkammer die Umwandlung der Manipulationswährung im Klagenfurter Versakamte von Wiener Währung auf Conventions-Münze unter nachstehenden Modalitäten bewil-

liget: a.) Für die bisherige Manipulation in Einlöschscheiden wird ein bestimmter Absatz gemacht, und für das Beginnen dieser Umwandlung ein bestimmter Tag, und zwar der 1. November 1832, als der Anfang des Rechnungsjahres festgesetzt. Von diesem Tage angefangen, wird somit in dem Klagenfurter Versakamte die Manipulationswährung in Conventions-Münze bestehen. b.) Hinsichtlich der mit dem Klagenfurter Versakamte von den Parteien schon früher abgeschlossenen bereits bestehenden Pfanddarlehens-Verträge, und der dießfalls vor oder nach dem 1. November 1832 zurückzahlenden Beträge, wird es dem Schuldner freigestellt, die Rücklösung seines Pfandes innerhalb der gesetzlichen Frist, entweder in Einlöschscheiden, oder nach dem Normalcourse von 250 o/o reducirt, auf Conventions-Münze zu bewirken; endlich c.) Die dem Versakamte zu Klagenfurt bewilligten Procente in Einlöschscheiden von dem Pfanddarlehen, sind vom 1. November l. J. angefangen, auf den nach dem oberröhnten Normalcourse zu berechnenden Betrag, in Conventions-Münze zu setzen. — Laibach am 24. October 1832.

Joseph Camillo Freyherr v. Schmidburg,  
Landes-Gouverneur.

Carl Graf zu Welsperg Raitenau  
und Primör, k. k. Hofrath.

Zeno Graf v. Saurau,  
k. k. Gubernial-Rath.

Z. 1444. (2) Nr. 22398.

In der über hohen Hofkanzley-Erlaß vom 8. August l. J., Z. 18331, ergangenen hiorortigen Kundmachung vom 30. August 1832, Nr. 19251, ist der deutsche Bundesbeschluß, wegen Unterdrückung der beiden badnischen Zeitungsblätter: „Der Freysinnige, dann der Wächter am Rhein,“ dann wegen Interdiction ihrer beiden Redactoren, zwar ganz richtig von der 26. Sitzung am 19. Juli bezeichnet worden, jedoch in der Beilage jenes Erlasses, ist ein Fehler mit der irrigen Bezeichnung von der 25. Sitzung am

29. Juli eingeschlichen. — Diese in der erwähnten Beilage unterlaufene unrichtige Bezeichnung des Bundes, Beschlusdatums, wird sohin in Folge hohen Hofkanzleydecrets vom 17. v. M., Nr. 21248, durch die Bedeutung, daß jener Bundesbeschluß aus der 26. Sitzung am 19. Juli hervorgegangen seye, hiermit nachträglich behoben. — Vom k. k. illyrischen Gubernium. Laibach am 11. October 1832.

Ferdinand Graf v. Nischelsburg,  
k. k. Gubernial-Secretär.

3. 1455. (2) Nr. 12501.

E d i c t.

Es ist bei dem k. k. inneröfterr. k. k. landständischen Appellations- und Criminalobergerichte eine Gerichtsbedientenstelle mit dem jährlichen Gehalte von 350 fl. E. M. in Erledigung gekommen. — Dieses wird mit dem Besatze zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß die Bewerber um diese Stelle ihre belegten Gesuche binnen vier Wochen vom Tage der Einschaltung dieses Edictes in die Zeitungsblätter bei diesem k. k. Appellationsgerichte einzubringen haben. Klagenfurt am 3. October 1832.

3. 1456. (2) Nr. 6696.

E d i c t.

Von dem k. k. kärntnerischen Stadt- und Landrechte wird hiemit bekannt gemacht: Es sey durch die Beförderung des dieslandrechtlichen Secretärs Herr Johann Wilhelm Miglitz zum k. k. Stadt- und Landrathe, die Secretärs-Stelle mit dem Gehalte von jährlichen 1000 fl. E. M. bei dieser Stelle in Erledigung gekommen. Es haben daher Diejenigen, welche obgedachte Stelle zu erhalten wünschen, ihre gehörig belegten Gesuche binnen 4 Wochen vom Tage der in den Zeitungsblättern erschienenen Kundmachung auf die gesetzlich vorgeschriebene Art hieher zu überreichen, indem auf später einlangende, oder nicht gehörig belegte Gesuche kein Bedacht mehr genommen werden wird. Klagenfurt den 27. September 1832.

3. 1439. (3) ad Sub. Nr. 22116/3042.

C i r c u l a r e

des k. k. illyr. Landes-Guberniums zu Laibach. — Beschlüsse des deutschen Bundestages zur Erhaltung der Ruhe und Ordnung im deutschen Bunde. — Die deutsche Bundesversammlung hat in ihrer Sitzung vom 28. Juni l. J., folgende sechs zur Erhaltung der Ruhe und Ordnung im Bunde bezweckende Artikel mittelst Beschlusses zum Bundesgesetze erhoben: 1.) Da nach dem Artikel 57 der Wiener Schluß-

acte die gesammte Staatsgewalt in dem Oberhaupte des Staates vereinigt bleiben muß, und der Souverain durch eine landständische Verfassung nur in der Ausübung bestimmter Rechte an die Mitwirkung der Stände gebunden werden kann, so ist auch ein deutscher Souverain als Mitglied des Bundes zur Verwerfung einer hiermit im Widerspruch stehenden Petition der Stände nicht nur berechtigt, sondern die Verpflichtung zu dieser Verwerfung geht aus dem Zwecke des Bundes hervor. — 2.) Da gleichfalls nach dem Geiste des eben angeführten Art. 57 der Schlußacte und der hieraus hervorgehenden Folgerung, welche der Art. 58 ausspricht, keinem deutschen Souverain durch die Landstände die zur Führung einer den Bundespflichten und der Landesverfassung entsprechenden Regierung erforderlichen Mittel verweigert werden dürfen, so werden Fälle, in welchen ständische Versammlungen die Bewilligung der zur Führung der Regierung erforderlichen Steuern auf eine mittelbare oder unmittelbare Weise durch die Durchsetzung anderweiter Wünsche und Anträge bedingen wollten, unter diejenigen Fälle zu zählen seyn, auf welche die Art. 25 und 26 der Schlußacte in Anwendung gebracht werden müßten. — (Art. 25. „Die Aufrechterhaltung der innern Ruhe und Ordnung in den Bundesstaaten steht den Regierungen allein zu. Als Ausnahme kann jedoch in Rücksicht auf die innere Sicherheit des gesammten Bundes, und in Folge der Verpflichtung der Bundesmitglieder zu gegenseitiger Hülfleistung, die Mitwirkung der Gesamtheit zur Erhaltung oder Wiederherstellung der Ruhe, im Falle einer Widersetzlichkeit der Unterthanen gegen die Regierung, eines offenen Auf- ruhrs, oder gefährlicher Bewegungen in mehreren Bundesstaaten Statt finden.“ — Art. 26. „Wenn in einem Bundesstaate durch Widersetzlichkeit der Unterthanen gegen die Obrigkeit die innere Ruhe unmittelbar gefährdet, und eine Verbreitung aufrührerischer Bewegungen zu fürchten, oder ein wirklicher Auf- ruhr zum Ausbruch gekommen ist, und die Regierung selbst nach Erschöpfung der verfassungsmäßigen und gesetzlichen Mittel den Bestand des Bundes anruft; so liegt der Bundesversammlung ob, die schleunigste Hülfe zur Wiederherstellung der Ordnung zu veranlassen. Sollte im letztgedachten Falle die Regierung notorisch ausser Stande seyn, den Aufruhr durch eigene Kräfte zu unterdrücken, zugleich aber durch die Umstände gehindert werden, die Hülfe des Bundes zu begehren,

„so ist die Bundesversammlung nichts desto we-  
niger verpflichtet, auch unaufgerufen zur Wie-  
derherstellung der Ordnung und Sicherheit  
einzuschreiten. In jedem Falle aber dürfen die  
verfügten Maßregeln von keiner längern Dauer  
seyn, als die Regierung, welcher die bundes-  
mäßige Hülfe geleistet wird, es nothwendig  
erachtet.“ — 3.) Die innere Gesetzgebung  
der deutschen Bundesstaaten darf weder dem  
Zwecke des Bundes, wie solcher in dem Art.  
2 der Bundesacte, und in dem Art. 1 der  
Schlußacte ausgesprochen ist, irgend einen Ein-  
trag thun, noch darf dieselbe die Erfüllung  
sonstiger bundesverfassungsmäßiger Verbind-  
lichkeiten gegen den Bund und namentlich der  
dahin gehörigen Leistung von Geldbeiträgen  
hinderlich seyn. — 4.) Um die Würde und  
Gerechtfame des Bundes und der den Bund re-  
präsentirenden Versammlung gegen Eingriffe  
aller Art sicher zu stellen, zugleich aber in den  
einzelnen Bundesstaaten die Handhabung der  
zwischen den Regierungen und ihren Ständen  
bestehenden verfassungsmäßigen Verhältnisse zu  
erleichtern, soll vom Bundestage eine mit die-  
sem Geschäfte besonders beauftragte Commission  
vor der Hand auf sechs Jahre ernannt werden,  
deren Bestimmung seyn wird, insbesondere auch  
von den ständischen Verhandlungen in den  
deutschen Bundesstaaten fortdauernd Kenntniß  
zu nehmen, die mit den Verpflichtungen gegen  
den Bund, oder mit den durch die Bundes-  
verträge garantirten Regierungsrechten im Wi-  
derspruch stehenden Anträge und Beschlüsse zum  
Gegenstand ihrer Aufmerksamkeit zu machen,  
und der Bundesversammlung davon Anzeige zu  
thun, welche demnächst, wenn sie die Sache  
zu weitem Erörterungen geeignet findet, sol-  
che mit den dabei beteiligten Regierungen zu  
veranlassen hat. Nach Verlauf von sechs Jah-  
ren wird die Fortdauer der Commission weite-  
rer Vereinigung vorbehalten. — 5.) Da nach  
Art. 59 der Wiener Schlußacte, da, wo Def-  
sentslichkeit der landständischen Verhandlungen  
durch die Verfassung gestattet ist, die Grän-  
zen der freyen Aeußerung weder bei den Ver-  
handlungen selbst, noch bei deren Bekanntma-  
chung durch den Druck, auf eine die Ruhe des  
einzelnen Bundesstaates oder des gesammten  
Deutschlandes gefährdende Weise überschritten  
werden darf, und dafür durch die Geschäfts-  
ordnung gesorgt werden soll; so machen auch  
sämmliche Bundesregierungen, wie sie es ih-  
ren Bundesverhältnissen schuldig sind, sich ge-  
gen einander anheischig, zur Verhütung von  
Angriffen auf den Bund in den ständischen  
Versammlungen und zur Steuerung derselben,

jede nach Maßgabe ihrer innern Landesverfas-  
sung, die angemessenen Anordnungen zu er-  
lassen, und zu handhaben. — 6.) Da die  
Bundesversammlung schon nach dem Art. 17  
der Schlußacte berufen ist, zur Aufrechthal-  
tung des wahren Sinnes der Bundesacte und  
der darin enthaltenen Bestimmungen, wenn  
über deren Auslegung Zweifel entstehen sollte,  
dem Bundeszwecke gemäß zu erklären, so ver-  
steht es sich von selbst, daß zu einer Auslegung  
der Bundes- und der Schlußacte mit rechtli-  
cher Wirkung auch nur allein und ausschlie-  
ßend der deutsche Bund berechtigt ist, wel-  
cher dieses Recht durch sein verfassungsmäßiges  
Organ, die Bundesversammlung ausübt. —  
Diese Beschlüsse werden demnach in Folge ho-  
hen Hofkanzlei-Decretes vom 23. v. M.,  
Z. 22250, hiermit zur öffentlichen Kunde  
gebracht. — Laibach am 5. October 1832.  
Joseph Camillo Freyherr v. Schmidburg,  
Landes-Gouverneur.

Carl Graf zu Welsperg Raitenau  
und Primör, k. k. Hofrath.  
Johann Nep. Wessel,  
k. k. Subernal-Rath.

Z. 1438. (3) Nr. 21957.

**E u r r e n d e**

des k. k. illyrischen Landes, Guberni-  
ums zu Laibach. — Die Organtine un-  
terliegen der Stämpfung. — Ueber eine An-  
frage, ob die unter der Benennung Organtin  
vorkommende Waarengattung der Commercial-  
waaren-Stämpfung unterliege, ward erkannt,  
daß derselbe als ein zu der Gattung Musse-  
line gehöriger Stoff der Stämpfung zu un-  
terziehen, und hiefür die mit Commercialwaa-  
ren-Stämpelpatente vom 8. November 1792  
für Musseline festgesetzte Stämpelgebühr zu ent-  
richten sei. Dieses wird in Folge hohen Hofkam-  
mer-Decretis vom 8. September l. J., Zahl  
37938, zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Laibach am 6. October 1832.

Joseph Camillo Freyherr v. Schmidburg,  
Landes-Gouverneur.

Carl Graf zu Welsperg Raitenau  
und Primör, k. k. Hofrath.

Franz Ritter v. Jacomini,  
k. k. Subernal-Secretär, als Referent.

**Stadt- und landrechtliche Verlautbarungen.**

Z. 1440. (2) Nr. 7212.

**E d i c t.**

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte  
in Krain wird bekannt gemacht: Es sey von  
diesem Gerichte als Realinstanz, auf Ansuchen

des Philipp Beraus, ddo. 9. October 1832, Z. 7212, wider Valentin Reber, Curator des wegen Verbrechen in der Strafe befindlichen Caspar Reber von Mannsburg, wegen aus dem Criminal-Urtheile, ddo. 5., intabulato 17. August 1830, mit 527 fl. 19 kr. C. M. zu leistende Entschädigung in die öffentliche Versteigerung der, dem Caspar Reber gehörigen, gerichtlich auf 3168 fl. C. M. geschätzten Gült Mannsburg gewilligt, und hiezu drei Termine, und zwar: auf den 19. November, 24. December d. J. 1832, dann auf den 21. Jänner k. J. 1833, unmittelbar vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte jedesmal um 10 Uhr Vormittags mit dem Besatze bestimmt worden, daß, wenn diese Realität weder bei der ersten noch zweiten Feilbietungs-Tagsatzung um den Schätzungsbetrag, oder darüber an Mann gebracht werden könnte, selbe bei der dritten auch unter dem Schätzungsbetrag hintangegeben werden würde. Wo übrigens den Kauflustigen frey steht, die diesfälligen Licitationsbedingungen, wie auch die Schätzung zu den gewöhnlichen Amtsstunden in der dieslandrechtlichen Registratur einzusehen und Abschriften davon zu verlangen.

Laibach am 13. October 1832.

Z. 1441. (2) Nr. 7205.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird anmit bekannt gemacht: Es sey über das Gesuch des Dr. Wurzbach, als Pfarrer Franz Mully'scher Gantwassa, Verwalter, in die Ausfertigung der Amortisations-Edicte, rücksichtlich des in Verlust gerathenen Zwangsdarlehensscheines, ddo. 24. Mai 1806, à 6 o/o pr. 20 fl. 20 kr., auf den Pfarrhof Földnig, pro dominicali lautend, gewilliget worden. Es haben demnach alle Jene, welche auf gedachten Zwangsdarlehenschein aus was immer für einem Rechtsgrunde Ansprüche machen zu können vermeinen, selbe binnen der gesetzlichen Frist von einem Jahre sechs Wochen und drei Tagen vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte so gewiß anzumelden und anhängig zu machen, als im Widrigen auf weiteres Anlangen des heutigen Bittstellers Dr. Wurzbach, die obgedachte Urkunde nach Verlauf dieser gesetzlichen Frist für getödtet, kraft- und wirkungslos erklärt werden wird.

Laibach den 13. October 1832.

Z. 1450. (2) Nr. 7254.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird bekannt gemacht: Es sey über Ansuchen der Herren Emmanuël und Siegfried Grafen v. Lichtenberg, der Frau Hjazinthe,

verwitweten Freyin v. Wolfensberg, gebornen Gräfinn v. Lichtenberg; dann der Fräulein Albertine Johanna und Amalia Gräfinnen v. Lichtenberg, als bedingt erklärten Erben zur Erforschung der Schuldenlast nach dem am 14. August l. J. zu Smuk in Unterkrain, ohne Hinterlassung eines Testaments verstorbenen Herrn Johann Nep. Grafen v. Lichtenberg, die Tagsatzung auf den 26. November l. J., Vormittags um 9 Uhr, vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte bestimmt worden, bei welcher alle Jene, welche an diesen Verlaß aus was immer für einem Rechtsgrunde Ansprüche zu stellen vermeinen, solche so gewiß anmelden und rechtsgeltend darthun sollen, widrigens sie die Folgen des §. 814 b. G. B. sich selbst zuzuschreiben haben werden.

Laibach am 13. October 1832.

Z. 3. 878. (2) Nr. 2998.

E d i c t.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird hiemit bekannt gemacht, daß die Maria Maiditsch, pensionirte Kanzleidienerers-Witwe, am 17. März 1832 ohne lechtwillige Anordnung und mit Rücklassung einigen Vermögens in Laibach gestorben ist. Es haben daher Diejenigen, die auf diese Verlassmasse einen Anspruch zu haben vermeinen, ihre diesfälligen Ansprüche binnen einem Jahre und sechs Wochen vor dieser Abhandlungsinstanz so gewiß geltend zu machen, als widrigens das Abhandlungsgeschäft blos mit den sich in dieser Frist Angemeldeten gepflogen, und das Verlassvermögen Denjenigen zuerkaant und eingewantwortet werden wird, denen solches nach dem Gesetze gebührt.

Laibach am 26. Juni 1832.

Aemtlliche Verlautbarungen.

Z. 1449. (2) Nr. 1124.

Bei dem Absatz-Postamte zu Bruck in Steyermark ist die Accessisten-Stelle mit 300 fl. Gehalt, gegen Erlag einer Caution im gleichen Betrage erledigt. — Was gemäß Verordnung der wohlhöblich k. k. obersten Hof-Postverwaltung, ddo. 16. l. M., Zahl 9974, mit dem Beifügen verlaublich wird, daß Diejenigen, die sich darum zu bewerben wünschen sollten, ihre gehörig belegten Gesuche unter Nachweisung der Kenntnisse im Brief- und Fahrpostdienste, bis 20. k. M. im Wege ihrer vorgesetzten Behörde an die k. k. Gräher Ober-Postverwaltung einzusenden haben. — K. K. illyrische Ober-Postverwaltung, Laibach den 26. October 1832.

# Anhang zur Laibacher Zeitung.

Meteorologische Beobachtungen zu Laibach													Wasserstand am Pegel bei der Einmündung des Laibachflusses in den Gruber'schen Canal								
Monat	Tag	Barometer						Thermometer						Witterung			+	oder	o'	o''	o'''
		Früh		Mittag		Abends		Früh		Mittag		Abend		Früh bis 9 Uhr	Mittags bis 3 Uhr	Abends bis 9 Uhr					
		3.	U.	3.	U.	3.	U.	R.	W.	R.	W.	R.	W.								
Oct.	24.	27	8,1	27	8,1	27	8,1	—	5	—	14	—	7	trüb	schön	heiter	—	2	5	6	
"	25.	27	8,3	27	9,1	27	9,8	—	6	—	10	—	5	schön	heiter	heiter	—	2	6	0	
"	26.	27	9,8	27	9,8	27	9,1	—	1	—	10	—	4	f. heiter	f. heiter	f. heiter	—	2	7	0	
"	27.	27	8,3	27	8,2	27	7,8	0	—	—	8	—	6	Nebel	schön	wolkicht	—	2	7	6	
"	28.	27	7,7	27	7,9	27	8,0	—	3	—	9	—	7	Nebel	schön	Regen	—	2	8	0	
"	29.	27	7,0	27	7,0	27	6,7	—	6	—	10	—	8	trüb	Regen	regn.	—	2	8	3	
"	30.	27	6,3	27	6,1	27	6,8	—	7	—	12	—	7	trüb	schön	schön	—	2	8	3	

## Verzeichniß der hier Verstorbenen.

Den 25. October 1832.

Jacob Baltas, Matrasenmacher, alt 49 Jahr, in der Pollana-Vorstadt, Nr. 69, an Nervensieber.

Den 26. Dem Herrn Alois Khern, k. k. Zoll-oberamts-Magazins-Adjuncten, seine Tochter Anna, alt 1 Jahr, in der deutschen Gasse, Nr. 175, an Fräisfn. — Getraud Schelesnik, Bäuerinn, Witwe von Connegg, alt 73 Jahr, am Plage, Nr. 13, an Atereschwäche. — Johann Koshamel, Sträfling, alt 26 Jahr, im Straßhaus am Kastell, Nr. 57, an der geschwürigen Lungensucht.

Den 27. Johann Pleunig, ein Inwohner, alt 42 Jahr, im Civil-Spital, Nr. 1, an der Wassersucht.

Den 28. Maria Warr, Dienstmagd, alt 18 Jahr, im Civil-Spital, Nr. 1, an der Lungenschwindsucht.

Den 29. Elisabetha Tschurn, ledige Inwohnerinn, alt 65 Jahr, bei St. Florian, Nr. 50, an der Auszehrung.

Den 30. Fräulein Johanna Klinar, des welt. Hrn. Klinar, Dr. der Rechte, hinterlassene Tochter, alt 46 Jahr, am St. Jacobs-Plage, Nr. 160, am Nervenschlag.

## Cours vom 26. October 1832.

	Mittelpreis
Staatsschuldverschreibungen zu 5 v. H. (in C.M.)	86 3/4
detto detto zu 4 v. H. (in C.M.)	75 3/5
Verloste Obligation., Hofkammer-Obligation. d. Zwangs-Darlehens in Krain u. Kera. rial-Obligat. der Stände v. Tyrol	305 v. H. } 86 5/8 304 1/2 v. H. } — 303 1/2 v. H. } —
Carl. mit Verlos. v. J. 1820 für 100 fl. (in C.M.)	182
Wien. Stadt-Banco-Dbl. zu 2 1/2 v. H. (in C.M.)	47 3/4
Obligation. der allgem. und ungar. Hofkammer	zu 2 1/2 v. H. (in C.M.) 47 1/2
detto detto zu 2 v. H. (in C.M.)	38

Bank-Actien pr. Stüd. 1124 3/4 in Conv.-Münze.

## K. K. Lottoziehungen.

In Grätz am 24. October 1832:

48. 15. 46. 76. 26.

Die nächste Ziehung wird am 7. November 1832 in Grätz gehalten werden.

## Gubernial-Verlautbarungen.

B. 1454. (1) Nr. 22744/3135.

K u n d m a c h u n g.

Im Nachhange zur hierortigen Kundmachung vom 30. August l. J., Nr. 19251, werden die durch die hohe k. k. geheime Hof- und Staatskanzley der h. Hofkanzley, und von Hochderselben mit Decrete vom 28. v. M., Nr. 22470, anher mitgetheilten nachstehenden weiteren drei Beschlüsse der deutschen Bundes-Versammlung aus der Sitzung vom 6. September d. J. betreffend: a.) Die Bekanntgebung der Redacteurs der beiden verbotren Zeitschriften: „der Freisinnige, dann der Wächter am Rhein.“ b.) Die Unterdrückung der in Stuttgart erscheinenden Zeitung: „deutsche allgemeine Zeitung von C. A. Mebold.“ c.) Den Verbot der Zeitung: „Volkfreund“ und aller aus dem bibliographischen Institute zu Hildburghausen ohne namentlicher Benennung des Redacteurs hervorgehenden Zeitungen und Zeitschriften, der erhaltenen hohen Weisung zu Folge hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht. — Laibach am 11. October 1832.

Joseph Camillo Freyherr v. Schmidburg, Landes-Gouverneur.

Carl Graf zu Welsperg Raitenau und Primbr, k. k. Hofrath.

Johann Nep. Wessel, k. k. Gubernialrath.

Nachdem sich aus einer näheren Ermittlung ergeben hat, daß der eigentliche Redacteur des durch Beschluß vom 19. Juli d. J. unterdrückten Freysinnigen, der Candidat Gichne, und jener des durch denselben Beschluß unterdrückten Wächters am Rhein bis zum Mai d. J. der Dr. Franz Stromeyer gewesen ist, so wurde durch Bundesbeschluß vom 6. September verfügt, daß in Gemäßheit des §. 7 des Preßgesetzes vom Jahre 1819, diese beiden Personen binnen fünf Jahren vom 19. Juli d. J. an gerechnet, in keinem Bundesstaate bei der

Redaction ähnlicher Schriften zuzulassen seyen.  
 — Mittelft Beschlusses in der 33. diesjährigen Sitzung vom 6. September hat die deutsche Bundes-Versammlung verfügt, daß der in Hildburghausen (unter noch nicht ermittelter Redaction) erscheinende: „Volkfreund, ein Blatt für Bürger und Land“ wegen seines der öffentlichen Ruhe und gesellschaftlichen Ordnung zuwider laufenden Inhaltes von Bundeswegen unterdrückt, sonach in allen deutschen Bundesstaaten verboten, und alle fernere Fortsetzung dieser Zeitung untersagt seyn soll; ferner daß überhaupt die aus dem bibliographischen Institute zu Hildburghausen hervorgehenden Zeitungen und Zeitschriften, insofern in ihnen nicht der Bestimmung §. 9 des provisorischen Bundes-Preßgesetzes vom 20. September 1819, welche die namentliche Benennung des Redacteurs fordert, Genüge geschieht, in den deutschen Bundesstaaten nicht dürfen in Umlauf gesetzt werden, und daß sie, wenn solches dennoch heimlicher Weise geschehen sollte, unter Bestrafung des Verbreitens, in Beschlag genommen werden sollen. — Ein Beschluß der deutschen Bundesversammlung, gefaßt in deren 33. diesjährigen Sitzung vom 6. September verordnet: „daß die in Stuttgart erscheinende Zeitung „deutsche allgem. Zeitung“ unterdrückt, und in allen deutschen Bundesstaaten verboten, auch alle fernere Fortsetzung dieses Blattes, unter welchem Titel sie versucht werden wolle, untersagt; endlich der Redacteur dieser Zeitung „C. U. Mebold binnen fünf Jahren in keinem deutschen Bundesstaate bei der Redaction einer ähnlichen Schrift zugelassen werden soll.“

**Stadt- und landrechtliche Verlautbarungen.**

B. 1459. (1) Nr. 7206.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird bekannt gemacht: Es sey über das Gesuch des Herrn Laval Grafen Nugent, Sr. k. k. apostol. Majestät wirklichen geheimen Rathes und Feldmarschall-Lieutenants etc., als Eigenthümer der Herrschaft Kossel, in die Ausfertigung der Amortisations-Edicte, hinsichtlich der auf der Herrschaft Kossel indebiten haftenden Schuldforderungen, als:

- a.) der Forderung des Johann Jurkovich, Pfarrers zu Pölland, aus der vom Hrn. Franz Anton Freyherrn v. Androcha ausgehenden Carta bianca, ddo. 6. Februar 1749, intab. 11. September 1759, pr. 300 fl.;
- b.) der dto. des dto. aus der von dto. aus

- gehenden dto., ddo. 9. Mai 1749, intab. 11. September 1759, pr. 100 fl.;
- c.) der Forderung des Hrn. Joseph Ernest de Leo Edlen v. Löwenek, aus der vom Hrn. Joseph Freyherrn und dessen Frau Gattinn Maria Henrietta Isabella Freyinn v. Androcha ausgestellten Carta bianca, ddo. 2. April 1718, intab. 25. December 1759, pr. 400 fl.;
- d.) der Forderung des Nämlichen aus der Carta bianca der Frau Maria Henrietta Freyinn v. Androcha, ddo. 18. Februar 1722, intab. 11. September 1759, pr. 100 fl.;
- e.) der Forderung des Nämlichen aus dem Bekenntnisse des Hrn. Johann Michael Freyherrn v. Androcha, ddo. 2. März 1725, intab. 11. September 1759, pr. 113 fl. 20 kr.;
- f.) der dto. dto. aus dem Schuldscheine des Nämlichen, ddo. 22. März 1725, intab. eodem pr. 566 fl. 40 kr.;
- g.) des Vergleichs, ddo. 28. März 1744, zwischen Frau Maria Constantia, verwitweten v. Löwenek, geb. Freyinn v. Taufserer, und Hrn. Franz Adam Freyherrn v. Androcha, sowohl rücksichtlich des Capitals pr. 1180 fl., als auch der bis 28. März 1744, auf 841 fl. 4 kr. berechneten, und weiters fortlaufenden 5 o/o Interessen;
- h.) der Forderung des Hrn. Max Anton v. Formacher, aus der vom Hrn. Franz Ignaz, und Hrn. Franz Adam Freyherrn v. Androcha ausgehenden Carta bianca, ddo. 30. November 1743, intab. 25. December 1759, pr. 500 fl.;
- i.) der Forderung des Hrn. Franz Carl Grafen v. Lichtenberg, aus der vom Hrn. Franz Ignaz und Franz Adam Freyherrn v. Androcha, und ihren Frauen Gemahlinnen Maria Henrietta, geb. Gräfinn v. Windischgrätz, und Maria Anna, geb. v. Serra, ausgehenden Carta bianca, ddo. 12. Mai 1750, intab. 7. Mai 1760, pr. 1500 fl.;
- k.) der dto. des dto. aus der Carta bianca des Hrn. Franz Adam Freyherrn v. Androcha, ddo. 1. Mai 1753, intab. 7. Mai 1760, pr. 1000 fl.;
- l.) der dto. der Frau Maria Rosalia Freyinn v. Billichgrätz, geb. v. Qualika, aus der Carta bianca der Ehegatten Hrn. Franz Adam Freyherrn v. Andro-

- cho, und Frau Maria Anna, geb. Frey-  
inn v. Gerra, ddo. 24. December  
1747, intab. 24. Mai 1760, pr. 2000 fl.;
- m.) der dto. der dto. aus der Carta bianca  
des Hrn. Franz Adam Freyherrn v.  
Androcha, ddo. 1. November 1747,  
intab. 24. Mai 1760, pr. 500 fl.;
- n.) der dto. des Friedrich Weitenhüller, aus  
der Carta bianca des dto. vom 30. Au-  
gust 1754, intab. 29. Mai 1760, pr.  
146 fl.;
- o.) der dto. der Frau Magdalena Freyinn  
v. Läuferbach, geb. Freyinn v. Leo,  
aus der Carta bianca des dto. vom 15.  
Mai 1756, intab. 31. Mai 1760, pr.  
2200 fl.;
- p.) der dto. des Hrn. Johann Bapt. Mi-  
kulitsch, aus der Carta bianca der Ehe-  
leute Franz Ignaz Freyherrn v. Andro-  
cha, und dessen Gattinn Maria Theresia,  
geb. Gräfinn v. Windischgrätz,  
dann Hrn. Franz Adam Freyherrn v.  
Androcha, und dessen Gattinn Frau  
Maria Anna, geb. Freyinn v. Gerra,  
ddo. 2. Juli 1749, intab. 31. Mai  
1760, pr. 1000 fl.;
- q.) der dto. des Georg Petermann, Jobst  
Weithard Grafen v. Barbo'schen Ces-  
sionär, aus der Carta bianca des Hrn.  
Franz Adam Freyherrn v. Androcha,  
und seiner Gattinn Maria Anna, geb.  
Freyinn v. Gerra, ddo. 4. Juli 1738,  
intab. 2. Juni 1760, pr. 1000 fl.;
- r.) der Forderung des Johann Georg Pe-  
termann, aus der Carta bianca des Hrn.  
Franz Adam Freyherrn v. Androcha,  
ddo. 1. Juli 1744, intab. 2. Juni  
1760, pr. 300 fl.;
- s.) der dto. des Franz Eschabesch, aus der  
Carta bianca des dto. vom 28. August  
1753, intab. 2. Juni 1760, pr. 500 fl.;
- i.) der dto. des dto. aus dem Schuldscheine  
des dto. vom letzten December 1754,  
intab. 2. Juni 1760, pr. 1315 fl.  
31 3/4 fr.
- u.) der dto. der Frau Michelina Lucia de  
Zanchi, geb. v. Ferioli, aus der am  
11. Juli 1760, intab. Verschreibung  
des Franz Adam Freyherrn v. Androcha,  
mütterlich Maria Henrietta Freyherrn  
v. Androcha'schen Erben, pr. 1044 fl.  
41 fr.;
- v.) der dto. der Nämlichen aus der eodem  
intab. Verschreibung des dto. in Folge  
des Johann Michael Freyherrn v. An-  
drocha'schen Testaments, ddo. 5. Sep-  
tember 1728, und des Compassschreibens,  
ddo. Fiume 9. Juli 1760, pr. 3276 fl.  
45 fr.;
- w.) der dto. zweyer Waisenkinder aus der  
eodem intab. Verschreibung des dto.  
in Folge väterlich Johann Michael Frey-  
herrn v. Androcha'schen Testaments, ddo.  
5. September 1728, pr. 226 fl. 40 fr.;
- x.) der dto. Frau Maria Henrietta Ja-  
bella, geb. Gräfinn v. Windischgrätz,  
aus dem Heirathsbriefe mit ihrem Ge-  
mahle, Hrn. Franz Ignaz Freyherrn  
v. Androcha, ddo. 3. April 1698,  
intab. 11. Juli 1760, pr. 12000 fl.;
- y.) der Forderung des Hrn. Franz Carl  
Schweiger v. Lerchenfeld, aus der Car-  
ta bianca des Franz Adam Freyherrn  
v. Androcha, ddo. 1. April 1751, intab.  
14. November 1760, pr. 1500 fl.;
- z.) der dto. des Johann Georg Luby, aus  
der dto. des dto. vom 28. April 1753,  
intab. 31. December 1760, pr. 400 fl.;
- und
- aa.) der dto. des Hrn. Franz Joseph Jent-  
schitsch, aus der Carta bianca des Hrn.  
Franz Ignaz Freyherrn v. Androcha,  
und dessen Gattinn Maria Henrietta,  
geb. Gräfinn v. Windischgrätz, als cor-  
reis debendi, aus der Carta bianca,  
ddo. 1. Jänner 1746, intab. 26. Jän-  
ner 1762, pr. 1000 fl., gewilliget worden.

Es haben demnach alle Jene, welche auf  
eine gedachter Forderungen aus was immer  
für einem Rechtsgrunde einen Anspruch ma-  
chen zu können vermeinen, selben binnen der  
gesetzlichen Frist von einem Jahre, sechs Wo-  
chen und drei Tagen, vor diesem Gerichte so  
gewiß anzumelden und geltend zu machen,  
als im Widrigen auf weiteres Anlangen des heu-  
tigen Hrn. Bittstellers die obgedachten Urkunden,  
respective die ankünftigen Forderungen nach  
Verlauf dieser Frist für getödtet, kraft- und  
wirkunglos werden erklärt werden.

Laibach den 13. October 1832.

J. J. 203. (2) Nr. 830j5002.

E d i c t.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in  
Krain wird anmit bekannt gemacht: Es sey  
über das Gesuch der k. k. Kammerprocuratur,  
in Vertretung des h. Avarii, in die Ausfer-  
tigung der Edicte, rücksichtlich der krainerischen  
Domesical-Obssigation, Nr. 62, ddo. 1. Aus-  
gust 1782, à 3 1/2 ojo pr. 100 fl., und der

Prainerisch-ständischen Ararial-Obligation, Nr. 679, ddo. 1. Februar 1785, à 3 1/2 o/o pr. 50 fl., gewilliget worden. Es haben demnach alle Jene, welche auf gedachte Obligationen aus was immer für einem Rechtsgrunde Ansprüche machen zu können vermeinen, selbe binnen der gesetzlichen Frist von einem Jahre, sechs Wochen und drei Tagen, vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte so gewiß anzumelden und anhängig zu machen, als im Widrigen auf weiteres Anlangen des heutigen Bittstellers der k. k. Kammerprocuratur, die obgedachten Obligationen nach Verlauf dieser gesetzlichen Frist für caduc werden erklärt werden.

Lai bach am 8. Februar 1831.

**Z. 1437. (3) Nr. 5957.**

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird bekannt gemacht: Es sei von diesem Gerichte auf Ansuchen der Johanna Presjanz, wider Elisabeth Stengel, und die übrigen Kaspar Stengel'schen Erben, in die öffentliche Versteigerung des den Exquirten gehörigen

gen, auf 158 fl. 20 kr. geschätzten, an der Schusterbrücke alhier liegenden, dem hiesigen Stadtmagistrate, sub, Rectif. Nr. 16, zinsbaren Kramladens gewilliget, und hiezu drei Termine, und zwar: auf den 8. October, 12. November und 10. December l. J., jedesmal um 10 Uhr Vormittags vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte mit dem Beisatze bestimmt worden, daß, wenn dieser Kramladen weder bei der ersten noch zweiten Feilbietungs-Tagsatzung um den Schätzungsbetrag, oder darüber an Mann gebracht werden könnte, selber bei der dritten auch unter dem Schätzungsbetrage hintangegeben werden würde. Wo übrigens den Kauflustigen frei steht, die dießfälligen Licitationsbedingnisse, wie auch die Schätzung in der dießlandrechtlichen Registratur zu den gewöhnlichen Amtsstunden, oder bei der Executionsführerin respective ihren Vertreter Dr. Eberk einzusehen, und Abschriften davon zu verlangen.

Lai bach am 24. August 1832.

Anmerkung. Bei der ersten Feilbietung ist kein Kauflustiger erschienen.

**In der Buchhandlung des Jg. Al. Edlen v. Kleinmayr in Lai bach, neuer Markt, N<sup>ro</sup>. 221, ist in Conv. Münz-Preisen zu haben:**

- Allioli, das Buch der Psalmen. Besonderer Abdruck aus derselben Bibelübersetzung. 12. Nürnberg, 1832. brosch. 54 kr.
- Alpin, die gewöhnlichsten Krankheiten der Pferde und des Rindviehes, ihre Erkenntnis und Heilung. Mit einer Abbildung. 8. Ebur, 1831. brosch. 45 kr.
- Andacht, neuntägige, zur gnadenreichen Kindheit Jesu Christi. Wien, 1832. brosch. 24 kr.
- André, einfachste, den höchsten Ertrag und die Nachhaltigkeit ganz sicher stellende Forstwirtschafts-Methode. Practisch dargestellt, mit Tabellen und zwei Forstwirtschafts-Karten. 4. Prag, 1832. cart. 2 fl. 30 kr.
- Annegarn, Processionsbüchlein. 12. Münster, 1831. brosch. 8 kr.
- Anthologie, neue, deutscher Aufsätze mit französischer Uebersetzung, und französischer Aufsätze mit deutscher Uebersetzung. 8. Frankfurt, broschirt. 1 fl. 30 kr.
- Appetit-Lexicon, oder alphabetisch geordnetes Auskunftsbuch über alle Speisen und Getränke. 8. Wien, 1830. brosch. 45 kr.
- Arzet, die Kunst der Bronzevergoldung. Eine von der Academie der Wissenschaften zu Paris gekrönte Handschrift. Mit 6 Stein tafeln und 2 Tabellen. 2te Auflage. 8. Frankfurt, 1833. broschirt. 1 fl. 8 kr.
- Bayné, die Grundvesten des christlichen Glaubens. Aus dem Französischen. Zwei Bände. 8. Wien, 1831. brosch. 2 fl.
- Banghel, Erzählungen und Novellen. 1tes Bändchen. 2te Auflage. 8. Danzig, 1832. brosch. 1 fl.
- Barthelemy, Reise des jüngern Anacharsis durch Griechenland. Sieben Bände mit schönen Kupfern und vielen Karten. 8. Wien, 1826—1832. brosch. 10 fl. 30 kr.
- Bender, das Gebet des Herrn. Erläutert in acht Predigten. gr. 8. Bremen, 1832. brosch. 36 kr.
- Baldamus, Chronologisch geordneter Bildnißaal zum Conversations-Lexicon, oder Portraits und Lebensbeschreibung der berühmtesten Männer und Frauen 2c. 1. — 12. Lieferung. Mit vielen in Kupfer gestochenen Portraits. 8. Wien, 1832. Jede Lieferung. brosch. 36 kr.
- Balassa, der Hufbeschlag ohne Zwang. Mit 6 Steinabdrücken in Folio. 8. Wien, 1828. brosch. 1 fl.
- Barth, Barthenheim, Verfassung der Katholiken im österreichischen Kaiserstaate. 8. Wien, 1822. brosch. 1 fl.
- — — — — Verfassung der landesfürstlichen und freien Ortschaften im Erzherzogthume Oesterreich. 8. Wien, 1823. brosch. 1 fl.
- — — — — politische Verfassung der Israeliten im Lande unter der Enns, und insbesondere in der k. k. Haupt- und Residenzstadt Wien. 8. Wien, 1821. brosch. 2 fl.